

## Gemeinde Schliengen

Wasserschloss Entenstein

79418 Schliengen

---

### Änderung des Bebauungsplans

„Am Sonnenstück IV“

Vorentwurf Umweltbericht

---

(Stand 28.02.2025)



Umweltplanung, Consulting & Services GmbH

Heinrich-Heine-Straße 3A 79664 WEHR Tel.: 07761-913729 [info@proeco-umweltplanung.de](mailto:info@proeco-umweltplanung.de)



## Einleitung

Die Gemeinde Schliengen hat sich in den letzten Jahren zu einem attraktiven Wohn- und Gewerbestandort im südlichen Markgräflerland entwickelt und verzeichnet nach wie vor eine stetige Nachfrage an Wohn- und Gewerbeflächen. Um diesem Bedarf zu begegnen, wurden bereits mehrere Wohngebiete (z.B. Gärtnerei, Haldengässle-Ried, Wasengärtle I, Ochsenmatt I) und Gewerbegebiete (z.B. Neumattacker, Am Sonnenstück II) erschlossen. Aktuell liegt der Gemeinde eine Anfrage eines privaten Grundstückseigentümers vor, der im Bereich „Sonnenstück“ am nordöstlichen Ortsrand von Schliengen ein gemischtes Quartier mit Schwerpunkt Wohnen entwickeln möchte. Das Areal mit einer Größe von ca. 0,75 ha grenzt im Norden direkt an den bestehenden Lebensmittelmarkt bzw. das Baugebiet „Sonnenstück III“ an und ist über die im Westen angrenzende Erschließungsstraße „Am Sonnenstück“ in idealer Weise an das öffentliche Verkehrsnetz der Gemeinde Schliengen angebunden.

Bei Aufstellung von Bauleitplänen ist für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang IV der FFH-RL, die Europäische Vogelarten und Verantwortungsarten nach §§ 44 BNatSchG) zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP). proECO wurde für die Bebauungsplanänderung „Am Sonnenstück IV“ mit der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB beauftragt. Es ist daher ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zu erstellen und gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung (auf die Schutzgüter „Mensch, Erholung, Arten und Biotope, Boden, Fläche und Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter“) sind im Umweltbericht zu beschreiben und bewerten. Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, sind grundsätzlich auszugleichen. Die Dimensionen der Wirkungen des Vorhabens und die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich werden in einer Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung ermittelt. Sie erfolgt textlich argumentativ oder mit quantitativen Bewertungsverfahren jeweils differenziert nach den Schutzgütern.



Abbildung 1: BPlan "Sonnenstück IV" mit 16m breitem Grünstreifen im Osten (F1)

# 1. Kurzbeschreibung und -bewertung der Schutzgüter

## 2.1 Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt außerhalb von Offenlandbiotopen. Zu beachten ist, dass südöstlich des BPlans das geschützte Offenlandbiotop „Feldgehölz NO Winzergenossenschaft Schliengen“ angrenzt. Vom nächsten Natura 2000 Gebiet liegt das Vorhaben 1,25 km entfernt.

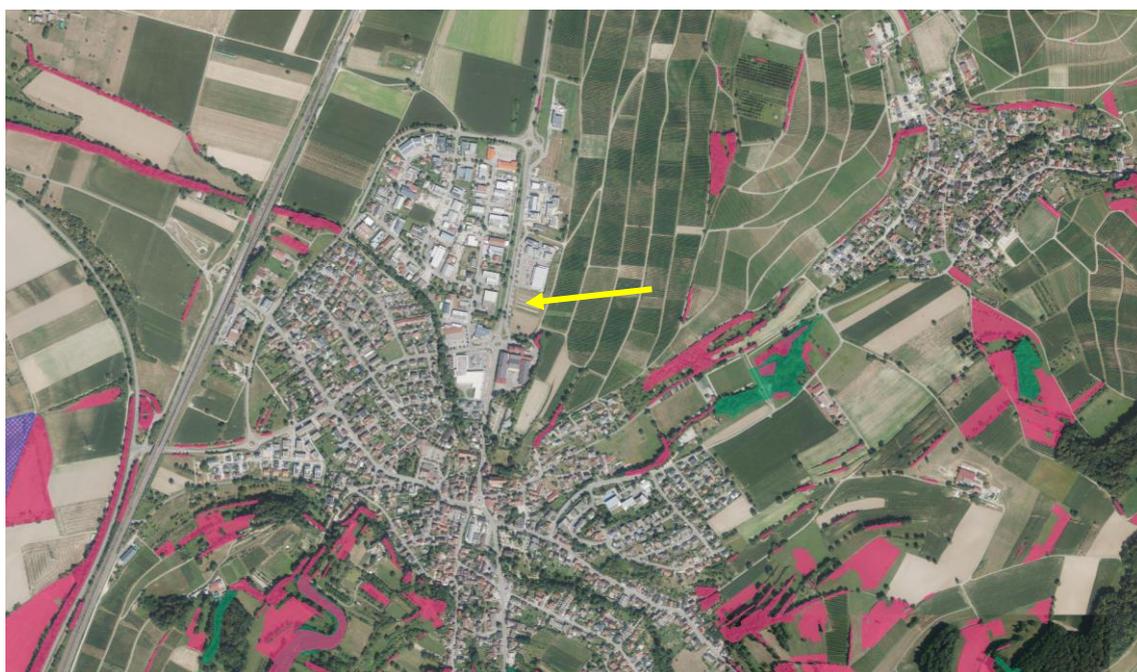


Abbildung 2: Schutzgebiete von Natur und Landschaft im Umfeld BPlanbereich (gelber Pfeil)



Abbildung 3: BPlanbereich (rotes Polygon) mit Offenlandbiotop südöstlich des Vorhabens

Der BPlan sieht im Osten einen 16 m breiten Grünstreifen vor.

## 2.2 Artenschutz

Rechtliche Grundlagen des besonderen Artenschutzes sind §§ 44 ff BNatSchG. In den gesetzlichen Grundlagen ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Tierarten (FFH Anhang IV) und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der Eingriffsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Acker, Blumenfeld und Grünland genutzt. Die Flächen stellen nur ein untergeordnetes, temporäres Nahrungshabitat für weit verbreitete **Vogelarten** dar. Ein Vorkommen von **Reptilien** (Eidechsen) ist in den östlichen Randbereichen in geringem Umfang möglich. Die intensive Grünland- und Rebflächen-nutzung lässt nur eine spärliche Migrationsachse für Eidechsen zu. Mit dem vorgesehen Grünstreifen (F1) verbessern sich die Gegebenheiten. Im Vorfeld müssen keine Vergrä-mungs- sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) ergriffen werden. Für **Fledermäuse** ist der BPlanbereich unattraktiv. Er bietet keine Leitstrukturen und Quartiere. Nahrungsquellen sind durch die intensive Nutzung im BPlanbereich nur sehr gering. Auch das Blumenfeld wird intensiv umgetrieben und bietet daher kaum Insekten-nahrung für Fledermäuse.



Abbildung 4: intensiv umgetriebenes Blumenfeld ohne Habitat-Funktionen

## 2.3 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Im Schutzgut Mensch sind insbesondere die Wohnqualität und die Belange der Gesundheit zu berücksichtigen. Das geplante Urbane Gebiet liegt nördlich des Mischgebiets „Winzergenossenschaft“ und grenzt im Norden und Westen an bereits bestehende Gewerbeflächen an. Im Osten wird im BPlanbereich ein 16 m breiter Grünstreifen angelegt, der das Gebiet zum Rebberg hin abgrenzt.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffimmissionen. Durch das Projekt treten während der Bauphase beeinträchtigende Emissionen auf. Diese sind zeitlich befristet und daher als insgesamt unerheblich bis gering für die Nachbarschaft einzustufen. Betriebsbedingte Emissionen hängen vom zukünftig ansiedelnden Gewerbe ab. Die Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens während der Bau- und der Betriebsphase ist auf Gewerbegebietsflächen begrenzt.

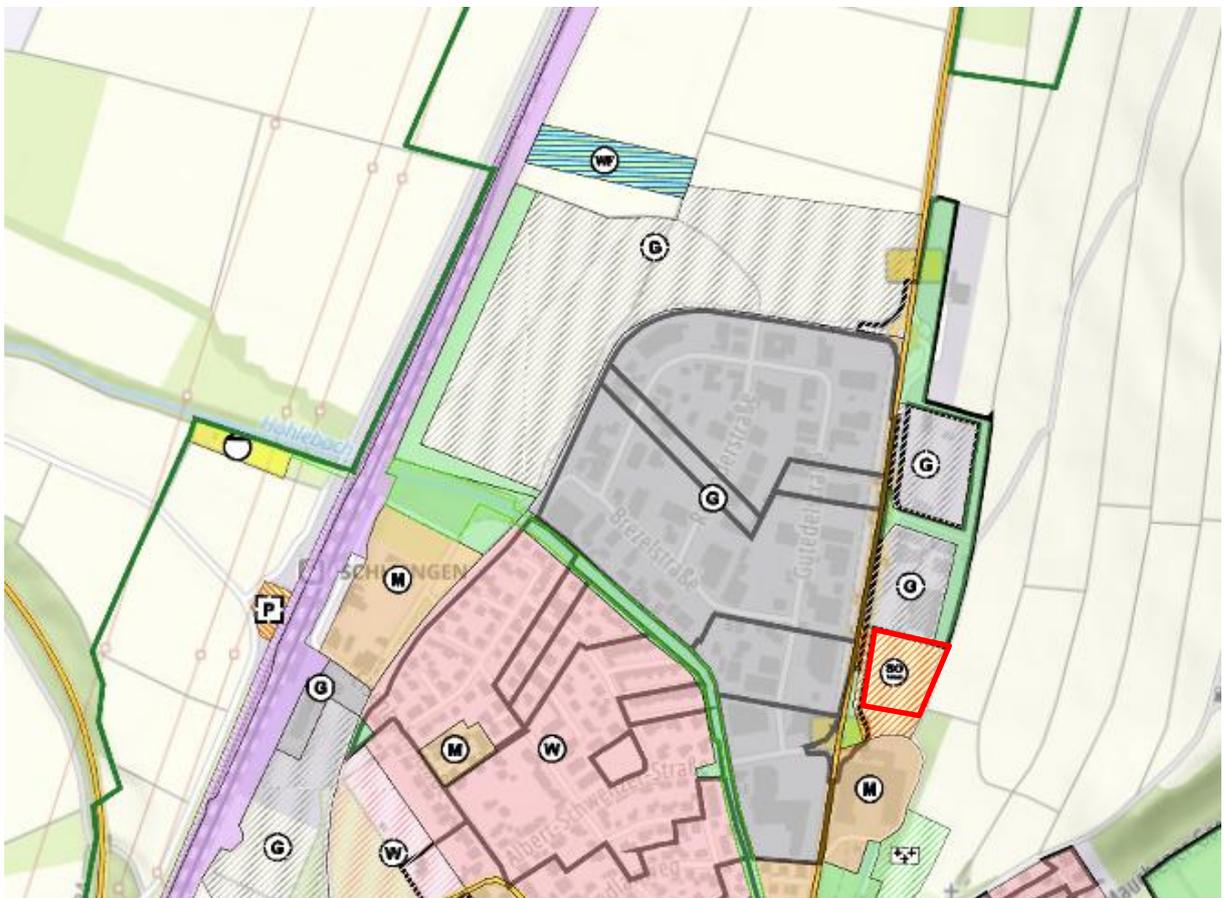


Abbildung 5: FNP aus dem Geoportal BW; Der BPlanbereich liegt innerhalb einer ehemaligen Sondernutzungs- und neu geplanten Urbanen Fläche (rotes Polygon)

**Fazit:** Die Wohnqualität wird im nahegelegenen Mischgebiet temporär in der Bauphase beeinträchtigt. Die Gewerbegebiete schirmen das südlich gelegene Wohngebiet gegenüber Emissionen aus dem Urbanen Gebiet ab. Insgesamt sind die Auswirkungen für die Wohnqualität im Umfeld als gering zu bewerten.

## 2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im BPlanbereich sind ca. 3.700 m<sup>2</sup> Blumenfeld (Sonderkulturen: 4 ÖP/m<sup>2</sup>), ca. 1.400 m<sup>2</sup> Ackerflächen (4 ÖP/m<sup>2</sup>) und ca. 2.300 m<sup>2</sup> Saum- und Ruderalflächen (11 ÖP/m<sup>2</sup>) vorhanden.

Der BPlan ermöglicht bei einer GRZ von 0,8 somit eine Versiegelung von 5.920 m<sup>2</sup> vor. Hierfür werden die oben genannten Biotoptypen beansprucht wodurch ein Ökopunktedefizit von ca. 30.000 ÖP im Schutzgut entstehen kann.



Abbildung 6: BPlanbereich (rote Linie) mit Blumenbeet, Acker und Saumstrukturen

**Fazit:** Das geplante Urbane-Gebiet beansprucht ca. 0,74 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Schnittblumenwiese, Acker und Saumstrukturen. Hierdurch kommt es zu einem **Ausgleichsbedarf von ca. 30.000 Ökopunkten**. Der Ausgleich kann auf der Fläche F1 durch Feldgehölze und Sonderstrukturen (F1: 1.300 m<sup>2</sup> x 3 ÖP/m<sup>2</sup>: ca. 4.000 ÖP) und im Wesentlichen auf externen Flächen (ca. 26.000 ÖP) erfolgen.

## 2.5 Schutzgut Boden

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt i.d.R. in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Das BPlan-Gebiet liegt im Wesentlichen auf der Bodeneinheit Z33 „Pararendzina und Pararendzina-Rigosol aus lössreicher Fließerde über tertiärem Kalk- und Mergelstein“.

Insgesamt handelt es sich bei dem Boden im BPlan-Bereich um einen hochwertigen Bodentyp, der mit 8,68 Ökopunkten pro m<sup>2</sup> Versiegelung ausgeglichen werden muss.

Planintern können den Versiegelungsflächen, außer den vorzusehenden Dachbegrünungen, keine Ausgleichsmaßnahmen entgegengestellt werden, weshalb der Hauptanteil der Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen liegen muss.

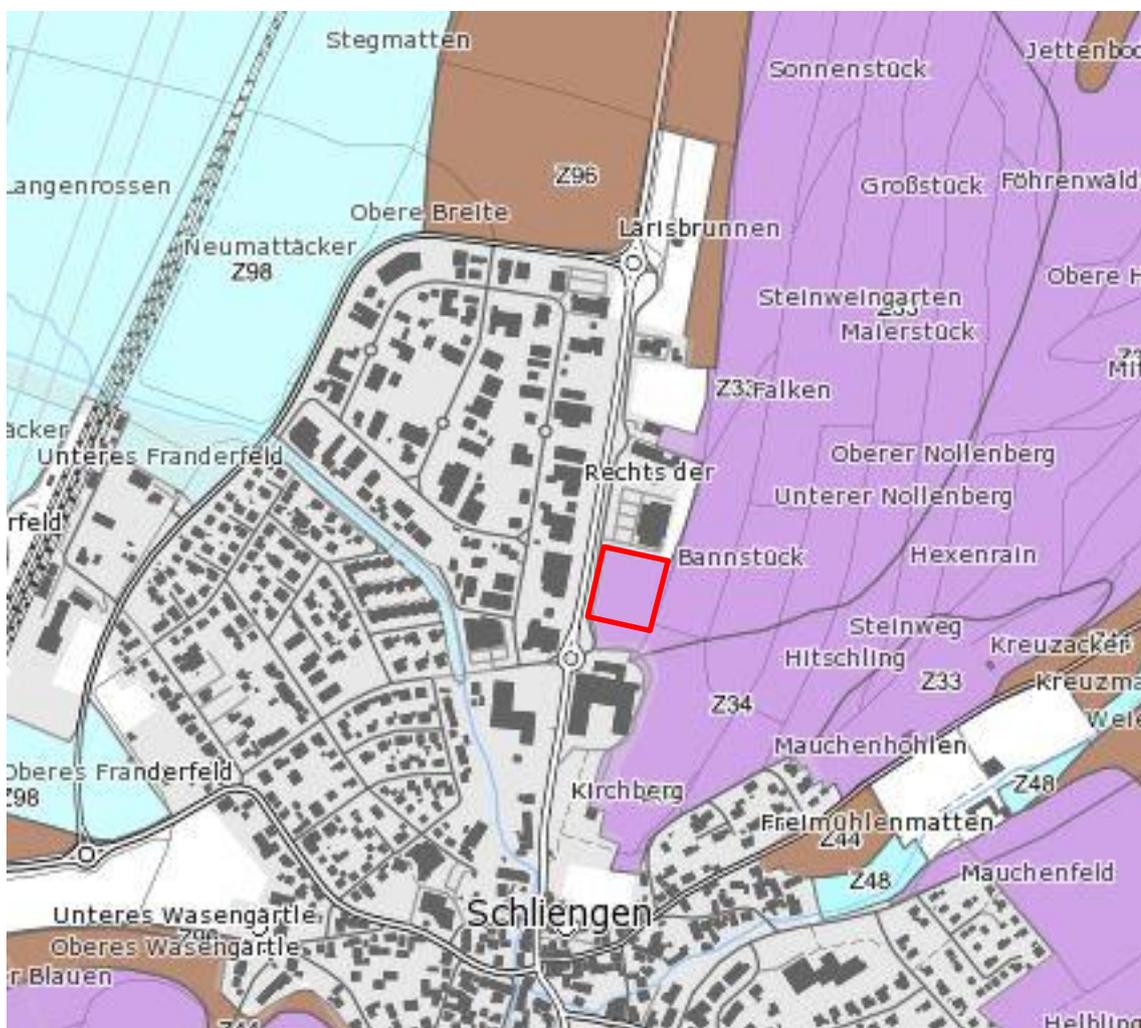


Abbildung 7: Der BPlanbereich (rotes Polygon) beansprucht hochbedeutende Böden

**Fazit:** Durch das Gewerbegebiet werden ca. 0,6 ha hochwertige Böden umgestaltet oder versiegelt, was insgesamt sehr hohe Konflikte und einen **Ausgleichsbedarf von ca. 50.000 Ökopunkten** verursacht.

## 2.6 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Zweckverband GrpWV Hohlebach-Kandertal; TB1 und TB2“.

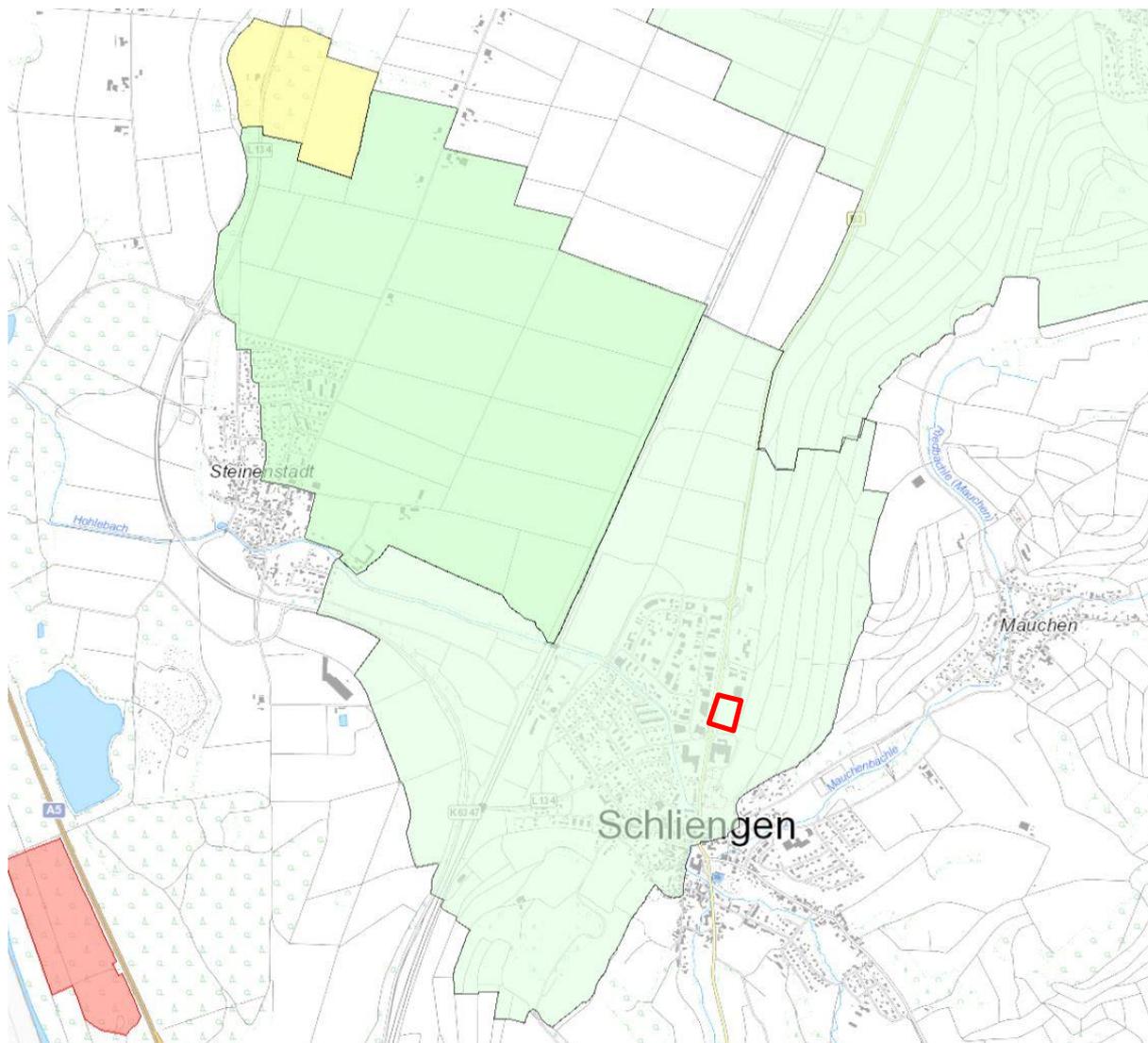


Abbildung 7: Lage BPlanbereich (rotes Polygon) im Wasserschutzgebiet

Der BPlanbereich kann bei einem extremen Hochwasser weniger aber bei extremem Starkregen je nach Bauausführung und Anlage des Außenbereichs überschwemmt werden (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

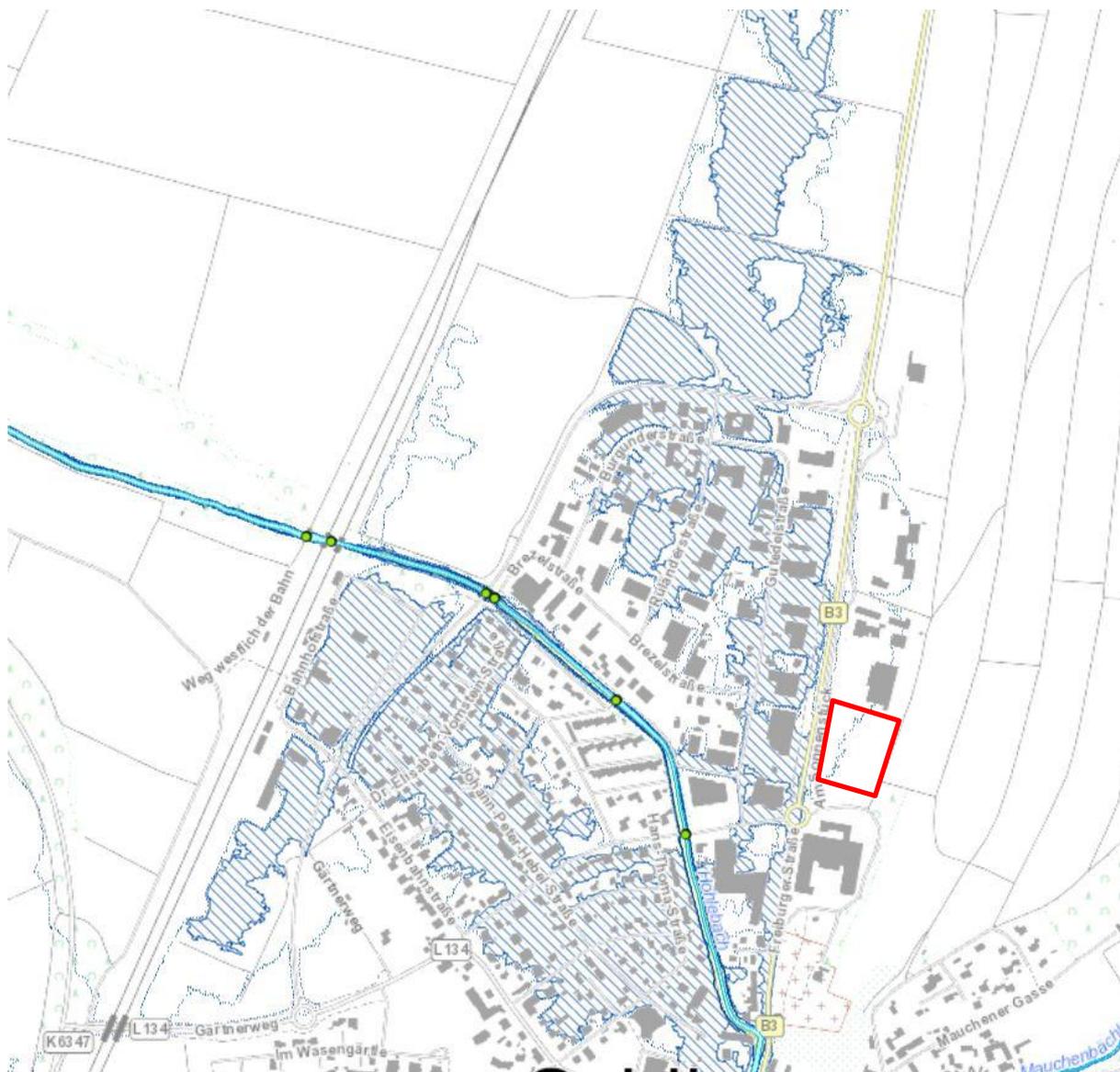


Abbildung 8: blau schraffierte Flächen sind durch die Regenwasserrückhaltebecken bis zum HQ 100 geschützte Bereiche. Bei einem extremen Hochwasser könnten entlang der B3 Flächen auch im BPlanbereich (rotes Polygon) überschwemmt werden.

**Fazit:** Der BPlanbereich liegt im Wasserschutzgebiet, weshalb insbesondere auf die Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen und -verlusten geachtet werden muss. Dazu sind nach Auswertung des hydrogeologischen Gutachtens entsprechende Vorgaben festzusetzen.

## 2.7 Schutzgut Klima und Luft

Der BPlanbereich liegt in der Kaltluftsenke nördlich von Schliengen. Zukünftig wird durch die Versiegelung und die vorhandenen Randstrukturen der Bereich stärker als heute aufgeheizt. Negative Auswirkungen auf Schliengen sind wegen der abgeschirmten Randlage nicht zu erwarten. Durch die Entwicklung des Urbanen Gebietes werden keine durchlüftungsrelevanten Kaltluftströmungen zerschnitten.

**Fazit:** Die mit dem BPlan ermöglichte Bebauung hat geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Mikroklima und die Luftqualität.

## 2.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Das geplante Gewerbegebiet liegt abgeschirmt zwischen „Winzergenossenschaft“ und bestehenden Gewerbeflächen am nördlichen Ortsrand von Schliengen. Vom südlich gelegenen Wohngebiet aus ist das Gewerbegebiet nicht einsehbar.

Zur Einbindung des Urbanen Gebietes nach Osten ist ein 16 m breiter Grünstreifen vorgesehen, der mit Feldgehölzen bepflanzt werden soll.

Das geplante Urbane Gebiet wird derzeit nur schwach als Naherholungsraum genutzt. Es verlaufen keine Rad- und Wanderwege durch den BPlanbereich. Außer vorhandenen Aussicht gibt es keine erholungsrelevanten Strukturelemente.

**Fazit:** Das Landschafts- und Ortsbild sowie die Erholungseignung werden durch den BPlan „Sonnenstück IV“ nicht beeinträchtigt.

## 2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Der BPlanbereich liegt am Rande des alten Siedlungsgebietes von Schliengen. Daher muss bei Bodenarbeiten auf Kulturgüter geachtet werden.

Das Flurstück wird derzeit als Acker und Schnittblumenwiese bewirtschaftet. Der Landwirtschaft werden durch die Realisierung des BPlans ca. 0,74 ha Flächen entzogen.

## 2.10 Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt wird durch den Biotopverbund nachhaltig gefördert und erhalten. Daher ist es erforderlich zu prüfen, inwieweit ein Projekt diesen Verbund der Lebensräume und der Arten beeinträchtigt. Der BPlanbereich hat keine Biotopverbundfunktionen. Die Entwicklung dieses Urbanen Gebiets auf intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen beeinträchtigt die biologische Vielfalt nicht.

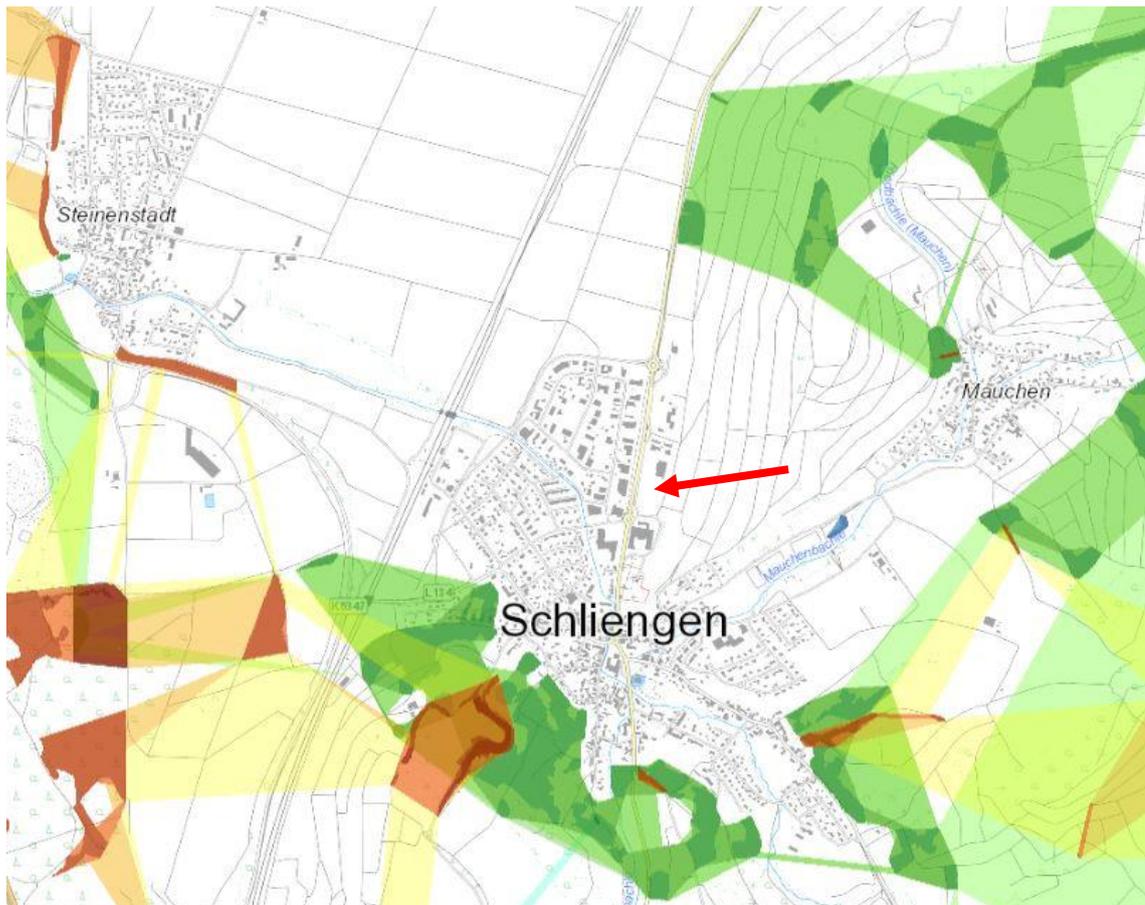


Abbildung 9: Der BPlanbereich (roter Pfeil) liegt außerhalb des Biotopverbunds trockener (gelbe bis braune Flächen), mittlerer (grün) Standorte. Der Biotopverbund feuchter (blau) Standorte (Hohlenbach) wird nicht unterbrochen.

## 2.11 Wechselwirkungen und Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Es bestehen grundsätzlich zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen.

Die im Planungsbereich befindlichen landwirtschaftlichen Flächen haben nur geringe positive Wirkungen auf die Umgebung. Die Versiegelung von ca. 0,74 ha hat lokal schwerwiegende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (**Defizit ca. 50.000 ÖP**) und die Pflanzen und Tiere (**Defizit ca. 30.000 ÖP**). Daher muss möglichst viel Dachbegrünung diese Konflikte abmildern. Der 85 m lange und 16 m breite Grünstreifen am Ostrand, dient auch der „Abhaltung“ von Rebenspritzmittel, und kann nur wenig internen Ausgleich erbringen (ca. **5.000 Ökopunkte**)

Der BPlan muss klare Vorgaben zum Schutz des Grundwassers formulieren damit hier keine erheblichen negativen Wechselwirkungen verursacht werden.

Die übrigen Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Landschaftsbild werden in ihren Wechselbeziehungen nicht beeinträchtigt.

Der Ausgleich (ca. 75.000 ÖP) muss im Wesentlichen auf externen Flächen erbracht werden.

## 2.12 Emissionen und Energienutzung

Im BPlan-Bereich entstehen durch die Bebauung zusätzliche Emissionen. Diese sind jedoch bei Einhaltung der Vorschriften von sehr geringer Wirkung.

Die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation etc.) ist durch Anschluss an vorhandene Leitungen in der „B3 und Nebenstraßen“ vorgesehen.

Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind vorgeschrieben, müssen aber auch zusätzlich begrünt werden.

**Fazit:** Durch das Bauvorhaben sind keine negativen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

## 2. Vorschläge zu Grünplanerischen Festsetzungen und dringende Planungsempfehlungen

### 3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die über (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden sollten:

- 3.1.1. Wege-, Hof-, und Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.
- 3.1.2. Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens ist dauerhaft auszuschließen.
- 3.1.3. Allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz und zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden werden in den Hinweisen zu den Bauvorschriften vorgegeben
- 3.1.4. Für eine Beleuchtung der Zuwegung und im Garten sind fledermausfreundliche Leuchtmittel zu wählen.
- 3.1.5. Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm aufweisen oder bodennah durchlässig für Kleintiere sein.
- 3.1.6. Im Plangebiet sind alle Nebengebäude und Garagen mit Dachneigungen von 0° bis 10° mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht zu begrünen. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.

### 3.2 Gestaltungsempfehlungen zu unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) die beschlossen werden sollten

- 3.2.1. Die unbebauten Flächen (20 % der Grundstücksfläche) sind gärtnerisch als Vegetationsfläche zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweis: Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur gärtnerischen Gestaltung

der unbebauten Flächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig

- 3.2.2. Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).
- 3.2.3. Die festgesetzte Grünfläche F1 ist (gemäß Pflanzliste im Anhang „Glatthaferwiese“) als Magerwiese auszugestalten.
- 3.2.4. Auf der festgesetzten privaten Grünfläche F2 sind im Abstand von 10 m hochstämmige Einzelbäume oder Baumgruppen zu pflanzen.
- 3.2.5. Im Gewerbegebiet sind pro angefangener 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer und hochstämmiger Laubbaum (1. oder 2. Ordnung) und zwei standortheimische Sträucher oder zweimal 10 m<sup>2</sup> Fassadenbegrünung, gemäß Pflanzliste im Anhang, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.2.6. Pkw-Stellplätze sind mit Bäumen (gemäß Pflanzliste im Anhang) zu überstellen, mindestens 1 Baum je 10 Stellplätze. Pro Baum ist ein Baumquartier von mindestens 3 x 2 m und 12 m<sup>3</sup> frei durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

### 3.3 Dringende Planungsempfehlungen zum Schutz der Umwelt

- 3.3.1. Kollisionsschutz für Vögel bei Glasflächen
  - Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung. Auf die Empfehlungen folgender Broschüre wird hingewiesen: H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- 3.3.2. Zur Vermeidung von Konflikten müssen Bäume und sonstige Gehölze außerhalb der Vegetationszeit (Oktober bis Februar) gefällt werden.
- 3.3.3. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen
- 3.3.4. Gemäß § 41a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) sind neu zu errichtende Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind. Im konkreten Fall heißt das vor allem:
  - a. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).
  - b. Oberflächentemperatur unter 60 °C

3.3.5. Um Konflikte mit nachtaktiven Arten (Fledermäuse etc.) während der Bau-phase zu vermeiden dürfen keine Nacharbeiten durchgeführt werden.

3.3.6. Die folgenden Maßnahmen zum Bodenschutz sind einzuhalten:

#### Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abge-schoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dun-kelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An-bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt wer-den.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlos-sen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

#### Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wie-derverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwi-schenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanla-gen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

**WEHR, DEN 28.02.2025**

**CHR. SCHMIDT & CA. REBELL**  
**PROECO UMWELTPLANUNG GMBH**  
HEINRICH-HEINE-STR. 3A  
79664 WEHR